

Verordnung zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Altach hat mit Beschluss vom 18.9.2018 gemäß § 18a Abs. 1 Landes-Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl.Nr. 1/2006 idgF folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Verunreinigungsverbot

(1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes vor Verunreinigung ist es im gesamten Gemeindegebiet Altach verboten, öffentliche Straßen und Bestandteile von Straßen im Sinne des Straßengesetzes, LGBl. Nr. 79/2012 idgF, sowie öffentlich zugängliche Freiräume zu verunreinigen.

(2) Als öffentlich zugängliche Freiräume gelten Orte, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen. Dazu gehören insbesondere

- a) öffentliche Park- und Freizeitanlagen, Straßen, Friedhöfe, Grillplätze, Spielplätze, jeweils samt den zugehörigen Rasen-, Wiesen- und Pflanzungsflächen sowie befestigten und unbefestigten Wegen und Plätzen,
- b) öffentlich zugängliche Naturräume, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften Anwendung finden,
- c) Uferbereiche von öffentlichen Gewässern und die Gewässer selbst.

(3) Verboten sind alle Verunreinigungen im Sinne des Landes-Abfallwirtschaftsgesetzes, insbesondere

- a) das Wegwerfen von Abfällen (zum Beispiel Zeitungen, Verpackungen jeder Art, Glas, Papiertaschentücher, Zigaretten- und Zigarrenstummel, Zündholzpackungen, Dosen, Flaschen, Obst- und Speisereste, Kaugummi udgl.);
- b) das Zurücklassen von Hundekot oder menschlichen Fäkalien;
- c) das Versprühen von Farben (Graffiti), Schaum oder Schmiermittel, das Anbringen von Klebern;
- d) das Ausgießen von verunreinigenden Flüssigkeiten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 20.09.2018 in Kraft.


Bürgermeister Gottfried Brandt
Altach, am 19.09.2018

